



PRÄSIDIALVERFÜGUNG DES GEMEINDEPRÄSIDENTEN RÜMLANG

vom 17.07.2026

Verfügung 1 / 2026

Registratur 1.7.0.

IDG-Status

Für Rückfragen Enrico Beeli - enrico.beeli@ruemlang.ch

Feuerverbot Gemeindegebiet Rümlang, Anordnung

Sachverhalt

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie für Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Mit Verfügung vom 25. Juni 2026 hat das Amt für Landschaft und Natur der Baudirektion des Kantons Zürich ab dem 26. Juni 2026 bis auf Widerruf ein generelles Feuerverbot im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt erlassen.

Aufgrund der seit mehreren Wochen vorherrschenden Trockenheit besteht auf dem ganzen Gemeindegebiet Rümlang derzeit eine erhöhte Brandgefahr. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrands ist erheblich. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, welche zu einer deutlichen Entspannung der Gefahrenlage führen würden.

Erwägungen

Um zu verhindern, dass Personen oder Tiere zu Schaden kommen oder Sachwerte zerstört werden, ist das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet ein geeignetes und verhältnismässiges Mittel. Dies auch im Hinblick auf die Festivitäten rund um den Nationalfeiertag. Folglich ist per sofort das Entfachen von offenen Feuern und das Abbrennen auf dem Gemeindegebiet zu verbieten. Dieses Feuerverbot bedeutet konkret:

- Kein Entfachen von offenen Feuern im Freien

- Kein Abbrennen von Feuerwerk
- Keine Höhenfeuer
- Kein Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschaternen oder dergleichen
- Kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz oder Holzkohle betrieben werden
- Kein Wegwerfen von glühendem Material (wie bspw. Zigaretten, Streichhölzer usw.)

Hingegen ist das Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehältlich der Anwendung der nötigen Sorgfalt (z.B. Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträger, bis auf Weiteres erlaubt.

Das Feuerverbot wird bis auf Widerruf durch den Gemeinderat erlassen. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen. Da das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Gemeindepräsident v e r f ü g t:

1. Im Sinne der Erwägungen gilt für das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Rümlang ein generelles Feuerverbot.
2. Dieses Feuerverbot gilt ab Freitag, 17. Juli 2026, bis auf Widerruf.
3. In Konsequenz dieses Entscheids wird von Aktivitäten mit Feuerwerk/Höhenfeuer an der offiziellen 1. Augustfeier 2026 in Rümlang abgesehen.
4. Die Abteilung Sicherheit wird unter Einbezug der Gemeindepolizei RONN mit dem Vollzug dieser Anordnung beauftragt.
5. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, die Anordnung zu kommunizieren.
6. Gegen diese Anordnung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten. Die

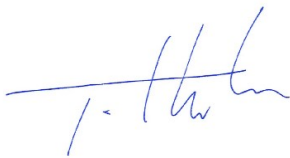
angefochtene Anordnung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und beizulegen.

7. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

8. Mitteilung an:

- Gemeindeschreiber RONN Gemeinden
- Gemeindepolizei RONN
- Gemeinderat
- Abteilung Sicherheit
- Feuerwehr
- Ackerbaustellenleiter
- Gemeinderatskanzlei

Für die Richtigkeit:



Thomas Huber
Gemeindepräsident